

Hauptstudium Strafrecht

Holzberg / Reichelt

4. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84868-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Lösung

A. T könnte sich durch das Herbeiführen der Bewusstlosigkeit der V und Abnehmen der Geldbombe nach §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a, b, Abs. 2 Nr. 1 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) T müsste die Geldbombe, die eine fremde bewegliche Sache ist, weggenommen haben. Wegnahme stellt den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams dar. Fraglich ist, ob V im Zustand ihrer Bewusstlosigkeit noch den für den Gewahrsam erforderlichen Herrschaftswillen über die Geldbombe hat. Dieser Wille setzt jedoch keine rechtliche Willensfähigkeit voraus und wird auch durch vorübergehende Ausschaltung dieser Tätigkeit nicht aufgehoben. Die im Zeitpunkt des Gewahrsamswechsels bestehende Bewusstlosigkeit ist damit für den Gewahrsam der V, der durch das Ansichnehmen der Geldbombe seitens T gebrochen wird, ohne Bedeutung. Gleichzeitig begründet T hiermit neuen Gewahrsam.
Somit nimmt T die Geldbombe weg.
- b) Weitere Voraussetzung ist der Einsatz eines Raubmittels. Als solches kommt Gewalt gegen eine Person in Betracht. Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes. T hat V ein mit Chloroform getränktes Tuch ins Gesicht gepresst und damit jegliche Gegenwehr der V ausgeschlossen.
Die Betäubung mit Chloroform stellt daher ein Gewaltmittel iSd § 249 dar.
- c) Der Einsatz der Gewalt müsste zum Zweck der Wegnahme erfolgen. Die Gewaltanwendung erfolgt, um an die Geldbombe zu gelangen. Damit wird sie zum Zwecke der Wegnahme eingesetzt.
- d) Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Qualifikation nach § 250 Abs. 1 Nr. 1a, b, Abs. 2 Nr. 1 eingreift.
 - aa) Erforderlich für § 250 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a ist der Einsatz einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs.
Bei dem mit Chloroform getränkten Tuch kann es sich allenfalls um ein gefährliches Werkzeug handeln. Nach einer Auffassung, die sich eng am Wortlaut des Gesetzes orientiert, wonach das Werkzeug lediglich bei sich geführt werden muss, reicht die objektiv abstrakte Eignung zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen aus. Das Tuch ist von T nur mit einer Menge Chloroform getränkt, die keine Verletzungen hervorrufen kann. Nach anderer Auffassung ist das Werkzeug nur dann als gefährlich einzustufen, wenn es in der konkreten Tatsituation Leibes- oder Lebensgefahr begründen kann. Die Betäubung von V mittels Chloroform ist nicht dazu geeignet.
Demnach handelt es sich nicht um ein gefährliches Werkzeug. § 250 Abs. 1 Nr. 1a scheidet aus.
 - bb) Ferner kommt § 250 Abs. 1 Nr. 1b in Betracht. Die gewaltsame Verabreichung des mit Chloroform getränkten Wattebausches ist ein Mittel zur Verhinderung eines etwaigen Widerstandes der V.
 - cc) Aus den gleichen Gründen wie unter aa) dargestellt, entfällt der Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1.

2. Subjektiver Tatbestand

- a) T müsste vorsätzlich handeln. T hat V bewusst und gewollt betäubt, um ihr die Geldbombe wegnehmen zu können.
- b) Zudem muss T mit der Absicht der rechtswidrigen Zueignung gehandelt haben.
T nimmt die Geldbombe an sich, ohne einen Anspruch hierauf zu haben. Dabei will er das Geld für sich behalten und es sich damit aneignen und den Eigentümer auf Dauer enteignen. Damit handelt er mit der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- c) Erforderlich für die Qualifikation nach § 250 Abs. 1 Nr. 1b ist eine Verwendungsabsicht.
Das Tuch wird – wie von Anfang an geplant – zur Überwindung bzw. Verhinderung eines Widerstandes der V eingesetzt. Damit ist die entsprechende Absicht zur Verwendung dieses Mittels gegeben.

II. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig.

III. Schuld

T handelt schuldhaft.

IV. Strafbarkeit

T hat sich gem. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1b strafbar gemacht.

B. T könnte sich weiter durch das Betäuben der V nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, 3 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) T müsste durch die Betäubung mit Chloroform die V körperlich misshandelt bzw. deren Gesundheit beschädigt haben. In Betracht kommt die Schädigung der Gesundheit. Diese besteht im Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden pathologischen Zustandes. Hierher gehören das ärztlich nicht indizierte Verabreichen von bewusstseinsstrübenden Mitteln oder Betäubungsmitteln.
Durch die Betäubung der V mit Chloroform hat T die V an der Gesundheit beschädigt.

- b) Weiterhin könnten Qualifikationen nach § 224 Abs. 1 Nr. 1, 3 vorliegen.

- aa) T könnte der V Gift beigebracht haben.

Unter Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet ist, zu verstehen. Das Chloroform entfaltet eine chemische Wirkung, die bei V zur Bewusstlosigkeit führt und ist damit ein Gift.

Hinzukommen muss, unabhängig davon, welche Anforderungen an die Gefährlichkeit des Stoffes gestellt werden, die konkrete Verletzung der körperlichen Substanz oder die Herbeiführung eines Gesundheitsschadens.

Die Menge des Chloroforms ist dazu geeignet die V bewusstlos werden zu lassen. Als Gesundheitsschaden kann auch – wie bereits oben (s. B. I. 1. a) dargestellt – das ärztlich nicht indizierte Verabreichen von bewusstseinsstrübenden Mitteln oder Betäubungsmitteln angesehen werden, sodass man ein Herbeiführen eines Gesund-

heitsschadens durch Verabreichen des Chloroforms annehmen kann. Damit liegt ein Fall der Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 1 vor.

bb) Des Weiteren könnte ein hinterlistiger Überfall vorliegen.

Ein Überfall stellt einen Angriff auf den Verletzten dar, dessen er sich nicht versieht und auf den er sich nicht vorbereiten kann. Dabei ist der Überfall hinterlistig, wenn sich die Absicht des Täters, dem anderen die Verteidigungsmöglichkeit zu erschweren, äußerlich manifestiert.

Bei der Begrüßung der V nimmt diese keinen Angriff an, wobei durch die Umarmung eine List zum Ausdruck kommt.

Insofern liegt ein hinterlistiger Überfall vor.

2. Subjektiver Tatbestand

T handelt vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig.

III. Schuld

T handelt schuldhaft.

IV. Strafbarkeit

T hat sich gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, 3 strafbar gemacht.

C. Durch die Betäubung der V mit Chloroform könnte T auch eine Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 begangen haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Dann müsste zunächst die persönliche Freiheit der V betroffen sein. Hierunter ist nach hM die potentielle persönliche Fortbewegungsfreiheit zu verstehen. Danach ist es unbedeutend, ob das Opfer von der Freiheitsberaubung etwas bemerkt; ein tatsächlicher Wille zur Ortsveränderung ist dabei nicht erforderlich. Trotz der Bewusstlosigkeit ist die persönliche Freiheit der V damit betroffen.

b) V müsste weiterhin eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt sein. Da ein Einsperren nicht vorliegt, kommt nur ein Berauben auf andere Weise in Betracht. Dies setzt voraus, dass einem Menschen – wenn auch nur vorübergehend – die Möglichkeit genommen wird, sich nach seinem Willen fortzubewegen. Das Herbeiführen der Bewusstlosigkeit durch die Betäubung von V stellt einen solchen Eingriff auf andere Weise dar.

2. Subjektiver Tatbestand

T handelt vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig.

III. Schuld

T handelt schuldhaft.

IV. Strafbarkeit

T ist dadurch, dass er V betäubt hat, strafbar nach § 239 Abs. 1.

■ C. (Schwerer) Raub mit Todesfolge, §§ 249, (250), 251

112 Bei der Vorschrift handelt es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt.¹⁰² Der Raub mit Todesfolge schließt also an einen eigenständig strafbaren und vorsätzlich verwirklichten Grund- oder Qualifikationstatbestand an. Hierfür kommen die §§ 249 (250) in Betracht. Darüber hinaus können auch §§ 252 (250) und §§ 253, 255 (250) taugliches Grunddelikt sein. Dem Wortlaut nach ist über die bei Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen herbeigeführte schwere Folge wenigstens leichtfertiges Handeln erforderlich. Es ist auch eine vorsätzliche Begehungsweise der Tötung möglich. Dann kommt zusätzlich eine Strafbarkeit wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts in Betracht.

113 Für die Prüfung empfiehlt sich folgender Aufbau:

I. Tatbestand

1. Verwirklichung des Tatbestandes des vorsätzlichen Grund- oder Qualifikationsdelikts

2. Erfolgsqualifikation

- a) Eintritt und Verursachung der besonderen Tatfolge (Tod eines anderen Menschen)
- b) Tatbestandsspezifischer Gefährdusammenhang zwischen Raub und Tod
- c) Wenigstens Leichtfertigkeit hinsichtlich der Todesfolge

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
2. Subjektive Vorhersehbarkeit

I. Tatbestand

1. Verwirklichung des Tatbestandes des vorsätzlichen Grund- oder Qualifikationsdelikts

114 Zunächst muss eine tatbestandliche Verwirklichung des Grund- oder Qualifikationsdelikts iSd §§ 249, 250 oder §§ 252, 250; 253, 255, 250 vorliegen.

2. Erfolgsqualifikation

a) Eintritt und Verursachung der schweren Folge – Tod

115 Erforderlich ist die äquivalent kausale Herbeiführung des Todes eines Menschen.

Beispiel: A überfällt den Geldboten B und schlägt ihm dermaßen ins Gesicht, sodass er so ungünstig auf eine Bordsteinkante fällt und sich eine tödliche Verletzung am Hinterkopf zuzieht.

116 Bei dem Tatopfer muss es sich jedoch nicht zwingend um das Raubopfer selbst handeln. Auch unbeteiligte Personen können taugliche Tatopfer sein.

¹⁰² Fischer/Fischer StGB § 251 Rn. 1.

Beispiel: A überfällt den Geldboten B mittels Einsatz eines Revolvers. Dabei löst sich ein Schuss, der den zufällig vorbeikommenden Passanten P tödlich trifft.

Umstritten ist, ob § 251 auch Tatbeteiligte mit in den Schutz des Tatbestandes einbezieht. 117

Beispiel: Der mit einer Pistole bewaffnete A überfällt gemeinsam mit B einen Geldboten. Dabei löst sich ein Schuss, der B tödlich verletzt.

Nach einer Auffassung kann der „andere“ Mensch iSd § 251 auch ein Mittäter sein.¹⁰³ Diese Vorschrift erfasst damit jede Person. Die andere Auffassung orientiert sich an § 250, wonach ein „anderer Beteiligter“ keine „andere Person“ im Sinne der Vorschrift sein kann und überträgt dies auf § 251.¹⁰⁴ Vorzugswürdig erscheint die letzte Auffassung, da dem Mittäter der Tatbeitrag über § 25 Abs. 2 zugerechnet wird und er daher keine „andere Person“ iSd § 251 sein kann. 118

b) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

Dem Wortlaut nach ist es erforderlich, dass der Tod eines anderen Menschen durch den Raub verursacht worden ist. In dem Tod des Opfers muss sich also gerade die spezifische Gefahr eines Raubes niedergeschlagen haben. Dafür ist nach allgemeiner Auffassung allein die äquivalente Kausalität nicht ausreichend.¹⁰⁵ 119

Bezüglich des Merkmals des tatbestandsspezifischen Zusammenhangs kann auf die Ausführungen zu § 227 (→ Kap. 2 Rn. 7 ff.) verwiesen werden. 120

Unstreitig sind damit alle Nötigungshandlungen des Täters erfasst, die im Rahmen einer erfolgreichen Verwirklichung des Grunddeliktes erfolgen und zum Tod des Opfers führen. 121

Beispiel: Durch gezielte Stiche zum Brustkorb des B entreißt ihm A die Rolexuhr vom Handgelenk. B verstirbt an den Folgen der Verletzungen.

Der Einsatz des Nötigungsmittels dient hier der Wegnahme. Daher kommt eine Strafbarkeit gem. § 251 in Betracht.

Problematisch hingegen kann bereits der tatbestandsspezifische Zusammenhang sein, wenn die eingetretene Todesfolge nicht unmittelbar aus der Tathandlung resultiert. 122

Beispiel: A betritt mit einer geladenen Pistole die Bank und bedroht den Kassierer. Die ebenfalls anwesende Kundin K erleidet durch den Vorfall einen Herzinfarkt und verstirbt noch in der Bank.

Der Herzinfarkt ist keine unmittelbare Folge des Raubmittels, sodass der spezifische Gefahrzusammenhang zwischen der Gewalt bzw. Drohung und der schweren Folge (Tod) nicht gegeben ist.

¹⁰³ BGHSt 11, 268 (270) = NJW 1958, 836.

¹⁰⁴ Rengier StrafR BT I § 9 Rn. 12; TK/Bosch StGB § 251 Rn. 3.

¹⁰⁵ Nimtz StrafR II Rn. 106.

- 123 Umstritten ist die rechtliche Einordnung von Nötigungshandlungen, die nach Vollendung der Wegnahme bis zur Beendigung des Raubes eingesetzt werden.

Beispiel: Nachdem A dem Boten B die Geldkassette entrissen hat, flüchtet er vor dem Kollegen des B. Um diesem zu entkommen, schießt er auf den herannahenden Verfolger. Der Kollege des B wird getroffen und verstirbt.

Nach Auffassung der Rechtsprechung kann die schwere Folge (Tod eines Menschen) auch in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung dem Raub zugerechnet werden, was zu einer Bestrafung gem. §§ 249, 251 führen würde. Die tatspezifische Gefährlichkeit bei Raubdelikten liegt nicht nur in der Wegnahmehandlung, sondern ebenfalls in der anschließenden Flucht- und Beutesicherungsphase.¹⁰⁶

Nach Auffassung der hM in der Literatur ist ein tatbestandsspezifischer Zusammenhang bei Handlungen nach Vollendung der Wegnahme nicht gegeben.¹⁰⁷ Hauptargument für diese Auffassung ist, dass die Rechtsprechung ansonsten die Grenze zwischen § 249 und § 252 aushebelt. Danach kommt bei Vorliegen einer Beutesicherungsabsicht eine Bestrafung gem. §§ 252, 251 in Betracht.

Die Auffassung der Rechtsprechung überzeugt nach hier vertretener Ansicht nicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die beutesichernde Nötigung ausschließlich dem § 252 zuzuordnen sein. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Systematik würde unterlaufen, wenn man die Sicherungsphase in § 249 mit einbezieht. Die Nötigung zur Wegnahme führt systematisch zu § 249, die Nötigung nach vollendeter Wegnahme dagegen zu § 252.

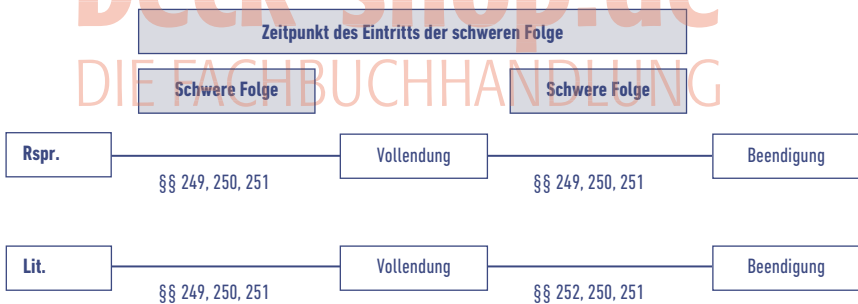


Abb. 24: Zeitpunkt des Eintritts der schweren Folge

c) Leichtfertigkeit

- 124 Tatbestandlich muss der Täter wenigstens leichtfertig gehandelt haben.

Definition: Leichtfertigkeit ist ein erhöhter Grad der Fahrlässigkeit, der etwa der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht entspricht.¹⁰⁸

¹⁰⁶ BGHSt 20, 194 (196) = NJW 1965, 1235; BGHSt 38, 295 (298) = NJW 1992, 2103; BGH NJW 1999, 1040; Geilen JURA 1979, 557.

¹⁰⁷ LK-StGB/Burchard § 251 Rn. 13; SK-StGB/Günther § 250 Rn. 32; Rengier JuS 1993, 462; Kühl JURA 2002, 810 (812).

¹⁰⁸ BGH NJW 1998, 3362; LK-StGB/Burchard § 251 Rn. 17; Fischer/Fischer/Anstötz StGB § 15 Rn. 35.

Der Täter muss also grob achtlos gehandelt haben, die besondere Gefährlichkeit seines Handelns muss sich geradezu aufdrängen.¹⁰⁹ 125

Beispiel: Die Täter drohen bei einem Raubüberfall einem 82-jährigen Ehepaar permanent mit einer Schusswaffe. Obwohl der Ehemann die Täter auf eine Asthmaerkrankung der Ehefrau hinweist, verweigern sie ihr die Benutzung ihres Inhaliergerätes. Dadurch verstirbt die Ehefrau.¹¹⁰

II. Rechtswidrigkeit

Es gelten die allgemeinen Grundsätze.

126

III. Schuld

Soweit dem Täter Leichtfertigkeit zur Last fällt, sind die subjektive Sorgfalts- pflichtverletzung und die subjektive Vorhersehbarkeit zu prüfen (→ Kap. 2 Rn. 22). 127

IV. Übersicht § 251

I. Tatbestand

1. Verwirklichung des vorsätzlichen Grunddelikts

Als Grunddelikte kommen die §§ 249, 250 und §§ 252, 253, 255 in Betracht.

2. Erfolgsqualifikation

a) Eintritt und Verursachung der besonderen Tatfolge (Tod eines anderen Menschen)

- Erforderlich ist der Eintritt des Erfolges und die Prüfung der Kausalität zwischen dem Grunddelikt und dem Taterfolg im Sinne der *conditio sine qua non* Formel
- Die ganz hM bezieht jeden „anderen“, also nicht nur das Tatopfer, sondern auch jeden unbeteiligten Dritten, in den Schutzbereich des § 251 ein. Ausgenommen sind jedoch Mittäter, da ihnen der Tatbeitrag über § 25 Abs. 2 zugerechnet wird und sie daher keine „anderen“ iSd § 251 sein können. Für Teilnehmer gilt dies wegen der Veranlassung bzw. Unterstützung erst recht.

b) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang zwischen Raub und Tod

- Die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr der Raubhandlung muss sich im tödlichen Erfolg niederschlagen haben.
- Der Unmittelbarkeitszusammenhang wird bei einem dazwischentretenden Verhalten des Opfers, bzw. eines Dritten auch dann bejaht, wenn im Grunddelikt bereits die Gefahr des entsprechenden Verhaltens angelegt war.
- Wenn der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang vorliegt, ist eine Prüfung der objektiven Zurechenbarkeit nicht erforderlich.

¹⁰⁹ BGHSt 33, 66 (67) = NJW 1985, 690; BGHZ 10, 14 (16) = NJW 1953, 1139.

¹¹⁰ BGH NStZ 2015, 696.

c) Wenigstens Leichtfertigkeit hinsichtlich der Todesfolge

- Leichtfertigkeit ist ein erhöhter Grad der Fahrlässigkeit (entspricht der „groben Fahrlässigkeit“ im Zivilrecht).
- Aufgrund der Voraussetzung „wenigstens Leichtfertigkeit“, ist auch die vorsätzliche Tötung erfasst, wenn die in der Tötung liegende Gewalt nach der Vorstellung des Täters Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme war.

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld**

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
2. Subjektive Vorhersehbarkeit

V. Abschlussfall

Die ehemaligen selbstständigen Fliesenleger A und B haben seit der Insolvenz ihrer Firma und der dann folgenden Arbeitslosigkeit erhebliche Geldprobleme. Seit diesem Zeitpunkt können sie ihrer Leidenschaft – Sammeln von Luxusuhren – nur noch sehr bedingt nachgehen. Da sowohl A als auch B bei dem Juwelier J in ein und derselben Glasvitrine zwei Uhren der Marke Rolex und Breitling gesehen haben, entschließen sie sich, J zu überfallen und die beiden Uhren zu entwenden.

Nach entsprechender Vorbereitung und Absprache suchen sie an einem Abend kurz vor Geschäftsschluss das Geschäft des J auf. Vor dem Betreten ziehen sie die mitgebrachten Sturmhauben über und A zückt eine geladene Pistole. Gemäß dem gemeinsamen Tatplan hält A dem J, der zu dieser Zeit nur noch allein im Laden ist, die Pistole vor die Nase. Dabei bemüht sich B, mit dem mitgeführten Sturmgewehr die Glasvitrine, in der sich die beiden Uhren befinden, auf die es A und B abgesehen haben, einzuschlagen. Das Panzerglas der Vitrine ist jedoch derart stabil, dass es B nicht gelingt, dieses zu zertrümmern. Da nun bereits einige Zeit vergangen ist, rät B schließlich dazu, unverrichteter Dinge den Laden zu verlassen. A stimmt zu. Als er seine Pistole wieder einstecken will, löst sich aufgrund einer Unachtsamkeit ein Schuss, der J tödlich trifft. Durch diesen Vorfall geschockt, verlassen sie nun umso schneller den Tatort.

Aufgabe: Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von A und B!

Hinweis: §§ 240, 241 sind nicht zu prüfen.

Lösung

A. A und B könnten sich dadurch, dass sie J mit der Pistole bedrohen, um an das Geld zu kommen, sich hierbei ein tödlicher Schuss löst und sie dann ohne Beute das Geschäft verlassen, gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 1c, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3b, 251, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 strafbar gemacht haben.

I. Keine Vollendung des Delikts

A und B haben keine Uhren mitgenommen, sodass es an der erforderlichen Wegnahme fehlt. Folglich ist das Delikt nicht vollendet.

II. Strafbarkeit des Versuchs

Der Grundtatbestand des § 249 ist ein Verbrechen. Die Raubqualifikation sind damit ebenfalls Verbrechenstatbestände. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich daher aus §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1.